

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Angehört wurden:

Einzelhandelsverband, IHK Nordwestfalen, Handwerkskammer Münster, ver.di Emscher Lippe Süd, die evangelische und die katholische Kirche.

Bis auf die (wiederholt erinnerte) katholische Kirche haben zwischenzeitlich alle beteiligten Behörden geantwortet.

Lediglich der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Emscher-Lippe lehnt mit Schreiben vom 02.12.2015 (auch im Namen der zuständigen Gewerkschaft Ver.di) die Sonntagsöffnung im Dezember mit der Begründung ab, dass ohne erkennbare Notwendigkeit auf diese Weise den Beschäftigten im Einzelhandel die Gelegenheit genommen wird, diesen Sonntag für die Vorbereitung ihrer familiären Weihnachtsfeierlichkeiten zu nutzen, zumal es sich in den meisten Fällen bei diesem Sonntag um den letzten arbeitsfreien Tag vor dem Weihnachtsfest handeln dürfte.

Zudem weist der DGB darauf hin, dass der verkaufsoffene Sonntag im Juni entbehrlich erscheint und schlägt vor, diesen Termin ersatzlos zu streichen und die Zahl der Verkaufsanstaltungen zu reduzieren.

Zu den vorgebrachten „Einwänden“ ist zunächst klarzustellen, dass sie für die Entscheidung des Rates als zuständiger kommunaler Ordnungsgeber lediglich empfehlenden Charakter haben.

Dennoch sind sie im Rahmen der Ermessensausübung in die Abwägung der Interessen aller der von der Verordnung Betroffenen einzubeziehen.

Kernpunkt der Einwände ist der Gedanke, dass Sonn- und Feiertage der Ruhe und Erholung aller Menschen vom werktäglichen Treiben insbesondere im Kreise ihrer Familien dienen sollen.

Zur grundsätzlichen Gewährleistung dieses Schutzes ist insbesondere auch der Wortlaut des Sonn- und Feiertagesgesetzes NRW vom 23. April 1989 abgefasst.

Aber selbst das Sonn- und Feiertagsgesetz spricht nicht von einem absoluten Schutz, sondern nennt bereits Tatbestände, die diesen Schutz einschränken.

Hieran knüpfte bereits das frühere Ladenschlussgesetz NRW und anschließend dessen Nachfolger, das Ladenöffnungsgesetz NRW vom 16. November 2006 an.

Den kontroversen Ansichten über die zuletzt wesentlich freizügigere Gestaltung der Ladenöffnungsmöglichkeit folgend wurde im Mai 2013 schließlich das Ladenöffnungsgesetz geändert.

Der Gesetzgeber zog dabei bei seinen Regelungen zu den zusätzlichen Sonntagsöffnungen unter anderem Konsequenzen aus den bis dahin ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen, insbesondere aus der des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 zu der seinerzeitigen Adventssonntagsregelung für die Ladenöffnungszeiten in Berlin.

Die wesentlichen Eckpunkte der Regelungen lauten:

- Jede Verkaufsstelle darf an nur maximal vier Sonntagen im Jahr geöffnet haben.
- Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen ist auf absolut elf Sonntage innerhalb einer Gemeinde beschränkt (wenn die Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt wird).
- Insgesamt dürfen dabei aber nicht mehr als zwei Adventssonntage pro Gemeinde und ein Adventssonntag pro Verkaufsstelle freigegeben werden.
- Für die Öffnung der Geschäfte muss ein Anlassbezug gegeben sein.
- Vor Erlass der Rechtsverordnungen zur Freigabe dieser Tage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Auf die von der Gewerkschaft vertretenen Interessen wird also grundsätzlich bereits per Gesetz durch die oben aufgeführten Einschränkungen für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen Rücksicht genommen.

Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumentationen.

Die bisherige Verordnung in der Fassung vom 27.03.2015 liegt zur Kenntnisnahme bei (Anlage 1).

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die als Anlage 2 beigefügte Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte Änderungsverordnung zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2015 wird beschlossen.

Der Bürgermeister



(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: